

3. März 2010

ERZ C

0 3 3 7

Kantonsbeiträge an Schülertransportkosten für unzumutbare Schulwege im Volksschulbereich; einjähriger Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Bewilligung eines einjährigen Verpflichtungskredites für Kantonsbeiträge an Schülertransportkosten im Volksschulbereich für das Schuljahr 2008/09 im Rechnungsjahr 2009.

Bis und mit dem Schuljahr 1997/98 hat der Kanton Bern die Schülertransporte mitfinanziert. Um eine klarere Aufgabenteilung und Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Gemeinden zu erreichen, wurde dieser Staatsbeitrag aufgehoben. Seit diesem Entscheid haben sich die Rahmenbedingungen für die Schülertransporte verändert. Der Schülerrückgang führt zu Klassen- und Standortschliessungen. Durch die daraus resultierenden Einsparungen im Personalbereich profitieren über den Lastenausgleich alle Gemeinden, während die durch diese Schliessungen verursachten Kosten für Schülertransporte durch die betroffene Gemeinde allein zu tragen sind. Deshalb wurden mit der Teilrevision 2008 des Volksschulgesetzes wieder kantonale Beiträge an die Kosten für Schülertransporte eingeführt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 49a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 10 bis 14 der Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008 (VSV; BSG 432.211.1)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 2 Bst. a, Art. 49 und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende und neue Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG)
Gemäss Art. 49a Abs. 5 VSG handelt es sich um eine an den Regierungsrat delegierte Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Für das Rechnungsjahr 2009 wird ein einjähriger Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 1.7 Mio. bewilligt.



5. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Der einjährige Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 1.7 Mio geht zu Lasten des Kontos 4810.352000.100 (FB 1477, Kostenträger 910020, Objekt KM 100_045) und der Produktgruppe 08.03.9100 „Kindergarten und Volksschule“.

Beitragsberechtigt sind nur Gemeinden, welche nachweisen können, dass der Schulweg für mehr als 10 % der SchülerInnen unzumutbar ist.

Der Beitragsansatz beträgt für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs 1 Franken pro Kind und Schultag. Derjenige für die Benutzung von privaten Verkehrsmitteln beträgt 150 Franken jährlich pro Kilometer Entfernung zwischen Aufenthaltsort und Schule. Die Beiträge betragen in der Regel 30 bis 50 Prozent der Kosten von effizient durchgeführten Schülertransporten.

Der Betrag ist im Voranschlag 2009 mit CHF 3.0 Mio. enthalten. Die CHF 1.7 Mio. wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 zulasten des Rechnungsjahres 2009 transitorisch auf das Folgejahr verbucht.

6. Ausgabenbefugnis

Für die Bewilligung dieses einjährigen Verpflichtungskredits ist der Regierungsrat zuständig.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

